



Inhalt:

- 77 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Schweiger GmbH & Co. KG, Gewerbegebiet Süd 5-10, 85126 Münchsmünster auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruches mit Sprengstoffeinsatz (Erweiterung um 1.676 m²) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2834 (TF) Gemarkung Großmehring;; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG
- 78 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);
Antragsteller: Audi AG, 85045 Ingolstadt
Vorhaben: Errichtung und Betrieb Anlage zum Zünden von Fahrzeugkomponenten mit pyrotechnischem Inhalt
Standort: Einsteinstr. 6, 85092 Kösching
- 79 Übungen der Bundeswehr
- 80 Vollzug des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG); Öffentliche Auslegung des externen Notfallplans des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm für die Firma Basell Polyolefine GmbH, Standort Münchsmünster, gemäß Art. 3a BayKSG
- 81 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband INTERPARK, Sitz Großmehring)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 77 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**
Antrag der Firma Schweiger GmbH & Co. KG, Gewerbegebiet Süd 5-10, 85126 Münchsmünster auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruches mit Sprengstoffeinsatz (Erweiterung um 1.676 m²) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2834 (TF) Gemarkung Großmehring;
Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mitteilung

Die Fa. Schweiger GmbH & Co. KG, Gewerbegebiet Süd 5-10, 85126 Münchsmünster hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruches mit Sprengstoffeinsatz (Erweiterung um 1.676 m²) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2834 (TF) Gemarkung Großmehring beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer allgemeinen Vorprüfung nach § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 2.1.2 der Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterzogen.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte daraufhin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Frau Henle, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-362).

Eichstätt, den 28.05.2018

Landratsamt Eichstätt

gez. K i e n z l e r, Regierungsrätin

- 78 **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);**
Antragsteller: Audi AG, 85045 Ingolstadt
Vorhaben: Errichtung und Betrieb Anlage zum Zünden von Fahrzeugkomponenten mit pyrotechnischem Inhalt
Standort: Einsteinstr. 6, 85092 Kösching

Die Firma Audi AG beantragt für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Zünden von Fahrzeugkomponenten mit pyrotechnischem Inhalt die immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§§ 4, 19 BImSchG, §§ 1, 2 und Anhang Nr. 10.1 Nr. 2 der 4. BImSchV). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt diverse andere Genehmigungen, z. B. baurechtlicher Natur mit ein, § 13 BImSchG.

Für das Vorhaben war nach § 6 UVPG i.V.m. Nr. 10.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Antrag und Unterlagen liegen in der Zeit von **Montag, 11. Juni 2018 bis einschließlich Dienstag, 10. Juli 2018** beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 sowie beim Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind **bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist** beim Landratsamt Eichstätt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Einwendungsfrist **endet am Mittwoch, den 24. Juli 2018 (24.00 Uhr)**. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Personen, die Einwände erhoben haben, können verlangen, dass deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, sofern diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind, § 12 Abs. 2 Satz 3 9. BImSchV.

Die **Erörterung** der - rechtzeitig erhobenen - Einwendungen mit den Einwendeführern, der Antragstellerin sowie den Sachverständigen wird am **Mittwoch, 8. August 2018 um 9:00 Uhr** im Landratsamt Eichstätt - Dienststelle Ingolstadt -, Auf der Schanz 39, 85049 In-

golstadt durchgeführt. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eichstätt, den 01.06.2018
 Landratsamt Eichstätt
 gez. K i e n z l e r , Regierungsrätin

Abkürzungsverzeichnis:

BImSchG = Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

4. BImSchV = Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

9. BImSchV = Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist.

UVPG = Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

79 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 05.06.2018 und 11.06.2018 im Raum Adelschlag eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

80 Vollzug des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG); Öffentliche Auslegung des externen Notfallplans des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm für die Firma Bassell Polyolefine GmbH, Standort Münchsmünster, gemäß Art. 3a BayKSG

Der externe Notfallplan des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm für den o. g. Betrieb wurde inhaltlich überarbeitet und fortgeschrieben. Es handelt sich hierbei um einen Katastrophenschutz-Sonderplan, der im Falle von schweren Unfällen auf dem Betriebsgelände zur Anwendung käme.

Der Entwurf war bereits im Februar/März 2018 zur Einsichtnahme ausgelegen.

Da nach der erstmaligen Auslegung nochmals eine Änderung des externen Notfallplanes erfolgte, ist dieser erneut für zwei Wochen auszulegen.

Der externe Notfallplan für den o. g. Betrieb liegt in der Zeit vom 04.06.2018 bis einschließlich 18.06.2018 im Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Zimmer C310, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Es können während der Auslegungszeit Anregungen vorgebracht werden.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 22.05.2018
 gez. Martin W o l f , Landrat

Zweckverband INTERPARK, Sitz Großmehring

81 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 Ziff. 3, 18, 19 und 20 der Verbandsatzung und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hat der Zweckverband am 03.05.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.340.000,- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 445.400,- € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,- € festgesetzt.

§ 5

Umlagen von den Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Großmehring, Dieselstraße 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Großmehring, den 30.05.2018
 Zweckverband INTERPARK
 gez. Andrea E r n h o f e r ,
 1.Bürgermeisterin und Verbandsvorsitzende